

(3) Das Entgelt für die vertraglich festgelegten Leistungen zur Begutachtung von Aufgabenstellungen und Vorbereitungsunterlagen ist entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>2</sup> zu vereinbaren.

(4) Die Bezahlung der Begutachtungsleistungen erfolgt durch die Auftraggeber entsprechend den Rechtsvorschriften über die Finanzierung der Investitionen.<sup>3</sup>

## §7

**Anleitung und Erfahrungsaustausch**

(1) Die Anleitung der Gutachterstellen der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane, des Magistrats von Berlin, Hauptstadt der DDR, und der Räte der Bezirke durch die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission hat insbesondere zu erfolgen durch die

- Erläuterung zentraler Beschlüsse und Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Vorbereitung von Investitionen;
- Verallgemeinerung und den Austausch der besten Erfahrungen und Arbeitsmethoden bei der Begutachtung von Investitionen;
- Herausgabe von Richtlinien und Hinweisen für die Begutachtung von Investitionen;
- Bereitstellung von überzeuglichen Kennziffern, Normativen und Erfahrungswerten;
- Unterstützung der Gutachterstellen bei der Lösung von Grundsatzfragen der Begutachtung.

(2) Zur Anleitung der Gutachterstellen der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane, des Magistrats von Berlin, Hauptstadt der DDR, und der Räte der Bezirke führt die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen bei der Staat-

<sup>3</sup> z. Z. gilt die Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten (OBl. II Nr. 78 S. 690).

lichen Plankommission Arbeitsberatungen mit den Leitern der Gutachterstellen durch.

(3) Die Leiter der Gutachterstellen der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane, des Magistrats von Berlin, Hauptstadt der DDR, und der Räte der Bezirke sind verpflichtet, an den von der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission organisierten Arbeitsberatungen teilzunehmen, sie für den Erfahrungsaustausch und die Vermittlung der besten Arbeitsmethoden zu nutzen und untereinander den zwei- und mehrseitigen Erfahrungsaustausch zu entwickeln.

(4) Der Leiter der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen bei der Staatlichen Plankommission hat das Recht, die Gutachterstellen in Abstimmung mit den Ministern, den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Bezirksplankommissionen in die Durchführung gemeinsamer Kontrollen zu Schwerpunkten der Investitionstätigkeit im jeweiligen Verantwortungsbereich einzubeziehen.

## §8

**Schlußbestimmung**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. August 1971 über die Begutachtung von Vorbereitungsunterlagen für Maßnahmen der Reproduktion der Grundfonds (GBI. II Nr. 65 S. 565) außer Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1980

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Schürer**

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

**Die Ausgabe Nr. 1 vom 6. Januar 1981 enthält:**

	Seite
Gesetz vom 17. Dezember 1980 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. September 1979 .....	1
Gesetz vom 17. Dezember 1980 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Mali vom 12. Juni 1980 .....	11
Gesetz vom 17. Dezember 1980 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Nikaragua vom 1. April 1980 ..	18